

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Archivsysteme

1. Geltung

- 1.1. Die Firma Archivsysteme erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Firma ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Firma Archivsysteme bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Firma Archivsysteme sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Firma Archivsysteme gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Firma Archivsysteme zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen der Firma Archivsysteme sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Wochen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird die Firma Archivsysteme unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Firma Archivsysteme wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Der Firma Archivsysteme steht es zu, Leistungen frei zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen und sie ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, sofern es aus technischen Gründen erforderlich ist und zu keinen zusätzlichen Kosten für den Kunden führt. Die Firma Archivsysteme wird den Kunden über diese Erweiterungen und Verbesserungen in Kenntnis setzen.
- 3.5. Soweit die Firma Archivsysteme kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), erwachsen hieraus für den Kunden keine Ansprüche auf zukünftige Leistung. Diese Dienste können jederzeit eingestellt werden. Der Kunde wird im Voraus in angemessener Frist über die Einstellung der Dienste unterrichtet. Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich hieraus nicht.
- 3.6. Die Durchführung der jeweiligen Leistungen orientiert sich an dem vertraglich festgelegten Zeitplan oder des vereinbarten Fertigstellungszeitpunktes, sonst nach Ermessen der Firma Archivsysteme, wobei eine zeitnahe Ausführung durch die Firma Archivsysteme angestrebt ist.
- 3.7. Änderungen oder Zusatzwünsche zu der vertraglichen vereinbarten Leistung werden der Firma Archivsysteme gesondert vergütet. Die Firma Archivsysteme unterbreitet in diesem Fall dem Kunden ein Angebot, einschließlich der zusätzlichen Vergütung, über die zusätzlich vom Kunden gewünschten Leistungen. Der Kunde teilt nach angemessener Prüfzeit, spätestens in der von der Firma Archivsysteme gesetzten Frist, unverzüglich schriftlich mit, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung oder ausbleibender oder nicht rechtzeitiger Mitteilung verbleibt es bei dem ursprünglichen Leistungsumfang. Hieraus entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten der Firma Archivsysteme.
- 3.8. Der Kunde sichert der Firma Archivsysteme zu, dass das an die Firma Archivsysteme übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Kunde stellt diesbezüglich die Firma Archivsysteme von allen Ansprüchen aus der Benutzung von Schutzrechten Dritter oder wegen eines Verstoßes dagegen frei.
- 3.9. Sind Leistungsphasen vereinbart, kann die Firma Archivsysteme den Kunden auffordern, in sich geschlossene Teilleistungen gesondert abzunehmen. Die Firma Archivsysteme ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen.

3.10. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Die Firma Archivsysteme ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen bzw. sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.
- 4.2. Die Beauftragung Dritter erfolgt im eigenen Namen.
- 4.3. Die Firma Archivsysteme wird bei der Beauftragung Dritter sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Firma Archivsysteme bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Firma Archivsysteme eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Firma Archivsysteme.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Archivsysteme.

6. Zahlung

- 6.1. Es gelten die im Vertrag oder einer schriftlichen Zusatzvereinbarungen zum Vertrag getroffenen Vergütungsabreden und die darin festgelegten Zahlungsbedingungen einschließlich der Fristen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu leisten, wobei maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Firma Archivsysteme ist. Ist eine Frist nicht angegeben, ist die Zahlung binnen 10 Kalendertagen gerechnet ab Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 6.3. Sind Teilzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart, ist die Firma Archivsysteme berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Kunde mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Teil- oder Vorauszahlung mehr als zwei Monate in Verzug ist. Gleiches gilt für die Schlussrechnung.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Die Firma Archivsysteme wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.
- 7.2. Die Firma Archivsysteme versichert, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und mit der Anwendung dieser vertraut ist. Die Mitarbeiter der Firma Archivsysteme, die mit der Durchführung der jeweiligen Aufträge beauftragt werden, sind mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und auf das Datengeheimnis im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet.
- 7.3. Die Firma Archivsysteme überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, dieses gilt auch gegenüber beauftragten Subunternehmern.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Firma Archivsysteme gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Daten auf den jeweiligen Datenträgern. Nach Prüfung der gelieferten Daten durch den Auftraggeber ist dieser seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen, um für eine sichere und fachgerechte Aufbewahrung der Datenträger zu sorgen.
- 8.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind jedoch ausgeschlossen, wenn dieser die Leistung der Firma Archivsysteme selbst verändert hat oder durch Dritte verändern ließ, es sei denn, der Kunde weist nach, dass eine Änderung die Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen der Firma Archivsysteme nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Leistung der Firma Archivsysteme bei Abnahme anhaftete.
- 8.3. Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Firma Archivsysteme nicht.